

SBK.2026.318
(STA.2026.8065)
Art. 384

Entscheid vom 25. September 2026

Besetzung	Oberrichter Richli, Präsident Oberrichterin Massari Oberrichterin Schär Gerichtsschreiberin Toebak
-----------	---

Beschwerde- führer	A. _____, [...] [...] z.Zt.: Bezirksgefängnis Baden, [...] amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Lukas Graf, [...]
-----------------------	---

Beschwerde- gegnerin	Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau, Seetalplatz, Bahnhofstrasse 4, 5600 Lenzburg
-------------------------	---

Anfechtungs- gegenstand	Verfügung der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 17. August 2026 betreffend Auftrag zur psychiatrischen Begutachtung in der Strafsache gegen A._____
----------------------------	--

Die Beschwerdekammer entnimmt den Akten:

1.

1.1.

Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau führt gegen A._____ (fortan: Beschwerdeführer) eine Strafuntersuchung wegen des Verdachts der sexuellen Handlungen mit einem Kind (Art. 187 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 1^{bis} StGB) sowie der Gewalt und Drohung gegen Beamte (Art. 285 StGB). Der Beschwerdeführer wurde am 30. Juli 2026 festgenommen und befindet sich seither in Untersuchungshaft.

1.2.

Mit Schreiben vom 10. August 2026 stellte die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau dem Beschwerdeführer den Entwurf des Auftrags zur psychiatrischen Begutachtung zu und räumte ihm Gelegenheit ein, sich dazu zu äussern und den Entwurf allenfalls mit eigenen Fragen zu ergänzen.

1.3.

Mit Eingabe vom 13. August 2026 reichte der Beschwerdeführer bei der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau eine Stellungnahme ein und beantragte den Verzicht auf die Einholung eines psychiatrischen Gutachtens und eventualiter die Sistierung des Gutachterauftrags bis die Untersuchungshandlungen (Einvernahme seiner Mutter sowie ihres Partners und Beizug der vollständigen Akten des Amts für Justizvollzug des Kantons Aargau betreffend die frühere Massnahme) abgeschlossen seien.

1.4.

Mit Schreiben vom 17. August 2026 teilte die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau dem Beschwerdeführer das Festhalten am Gutachterauftrag mit. Zudem gab sie dem Antrag auf Befragung seiner Mutter statt und teilte mit, dass sie die Unterlagen der stationären Massnahme beim Amt für Justizvollzug bzw. Staatsarchiv des Kantons Aargau angefordert habe und die Edition der entsprechenden Unterlagen bei der Psychiatrischen Dienste Aargau AG (PDAG) plane.

2.

2.1.

Mit Verfügung vom 17. August 2026 erteilte die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau den Auftrag zur psychiatrischen Begutachtung des Beschwerdeführers an Dr. med. B._____, Reinach AG.

2.2.

Mit E-Mail vom 21. August 2026 übermittelte die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau dem Gutachter, Dr. med. B._____, die Unterlagen des Amts für Justizvollzug betreffend den Beschwerdeführer.

3.

3.1.

Der Beschwerdeführer erhob mit Eingabe vom 24. August 2026 bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau Beschwerde gegen die ihm am 18. August 2026 zugestellte Verfügung der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau und stellte folgende Anträge:

" 1.

Die Verfügung der Vorinstanz vom 17. August 2026 sei aufzuheben und auf die Einholung eines psychiatrischen Gutachtens (inkl. Vorabstellungnahme) des Beschwerdeführers sei zu verzichten.

2.

Eventualiter sei das Verfahren zu sistieren, bis die für die psychiatrische Begutachtung wesentlichen Sachverhaltsfragen im Vorverfahren hinreichend geklärt sind und dem Sachverständigen eine genügend gesicherte Tatsachengrundlage zur Verfügung steht.

3.

Der vorliegenden Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen und der Vollzug des Gutachtenauftrags vom 17. August 2026 sei mit sofortiger Wirkung auszusetzen.

4.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. Mehrwertsteuer zu Lasten des Staates."

3.2.

Mit Beschwerdeantwort vom 31. August 2026 beantragte die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau die kostenfällige Abweisung der Beschwerde.

3.3.

Am 7./8. September 2026 reichte der Beschwerdeführer eine Stellungnahme ein.

3.4.

Mit Schreiben vom 11. September 2026 verzichtete die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau auf eine Stellungnahme.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft sind mit Beschwerde anfechtbar (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO). Beschwerdeausschlussgründe (Art. 394 StPO) liegen nicht vor. Die weiteren Eintretensvoraussetzungen sind erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde (vgl. Art. 396 Abs. 1 i.V.m. Art. 385 Abs. 1 StPO) ist somit einzutreten.

2.

2.1.

Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau begründete den mit Verfügung vom 17. August 2026 erteilten Auftrag zur psychiatrischen Begutachtung – bestehend aus einem umfassenden Gutachten sowie einer Vorabstellungnahme zur Gefährlichkeit – damit, dass gegen den Beschwerdeführer ein Strafverfahren wegen sexueller Handlungen mit einem Kind sowie Gewalt und Drohung gegen Beamte geführt werde. Der Verdacht richte sich auf einen Vorfall am Abend des 29. Juli 2026, bei dem der Beschwerdeführer C.____, geboren am [...], während rund 10 Sekunden in ihrem Schambereich angefasst haben soll, während sich ihre Eltern rund 20 Meter entfernt sowie ihre zwei Jahre ältere Schwester, D.____, sich in der Nähe befunden und den Vorfall beobachtet hätten. Die Mutter von C.____ habe den Beschwerdeführer gefilmt, als dieser nachträglich von E.____, dem Vater von C.____, mit dem Vorwurf konfrontiert worden sei. Erst nachdem der Beschwerdeführer durch das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau mit der Videoaufnahme konfrontiert worden sei, habe er seine – zuvor bestrittene – Anwesenheit zur Tatzeit am Tatort zugegeben. Er habe jedoch zu Protokoll gegeben, dass er C.____ lediglich am Oberkörper berührt habe, als sie ihm vor das Fahrrad gelaufen sei. Des Weiteren sei der Beschwerdeführer den Strafbehörden bekannt. Es habe bereits ein Jugendstrafverfahren gegen ihn wegen mehrfacher sexueller Handlungen mit Tieren gegeben (Verfahrensnummer JU.2007.1), wobei er mit Urteil des Bezirksgerichts Aarau vom 23. April 2008 u. a. wegen mehrfacher, teilweise versuchter Tierquälerei verurteilt worden sei. Ausserdem laufe derzeit gegen ihn ein weiteres Strafverfahren (Verfahrensnummer ST.2026.5200) wegen Entreisssdiebstahls sowie versuchter Nötigung zum Nachteil von C.____. Der Verdacht richte sich auf einen Vorfall vom 26. März 2026, bei dem er der Geschädigten aufgelauert, ihr das Mobiltelefon entrissen und anschliessend versucht haben soll, sie unter Androhung der Veröffentlichung bereits vorhandener Nacktbilder auf Facebook unter Druck zu setzen, ihm Nacktbilder zuzusenden. Im Zuge dieses Verfahrens sei am 11. Juni 2026 beim Beschwerdeführer eine Hausdurchsuchung durchgeführt worden, wobei er massiven Widerstand geleistet habe und 33 Ampullen mit der Aufschrift "Testo" sichergestellt worden seien. Schliesslich habe der Beschwerdeführer auch Zeitungsberichte aus dem Jahr 2011 eingereicht, wonach er wegen einfacher Körperverletzung, Drohung und Nötigung, begangen im Jahr 2010 zum Nachteil einer damaligen Freundin, zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen verurteilt worden sei. Nachdem er die Geldstrafe aber nicht bezahlt habe, sei sie in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt worden. Ausserdem habe im Jahr 2012 das Bezirksgericht Bremgarten gegen den Beschwerdeführer eine stationäre therapeutische Massnahme angeordnet, welche das Bundesgericht im Mai 2015 aber wieder aufgehoben habe.

2.2.

Der Beschwerdeführer machte mit Beschwerde geltend, er wende sich gegen die psychiatrische Begutachtung als solche, jedenfalls aber gegen deren sofortigen Vollzug gestützt auf eine noch unvollständige Tatsachen- und Aktenbasis. Gemäss Art. 184 Abs. 4 StPO seien der sachverständigen Person zusammen mit dem Auftrag die für die Erstellung des Gutachtens notwendigen Akten und Gegenstände zu übergeben. Soweit die Schuldfähigkeit Gegenstand der Begutachtung bilde, setze Art. 20 StGB zudem einen ernsthaften Anlass voraus, an der Schuldfähigkeit zu zweifeln. Auch nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung müsse der Sachverhalt bereits so weit abgeklärt sein, dass der Sachverständige nicht gezwungen werde, selbst Sachverhaltshypothesen aufzustellen und mögliche Eventualkonstellationen zu beurteilen, da andernfalls das Risiko von Fehlinterpretationen bestehe. Vorliegend fehle es jedoch an jenen Grundlagen, welche für die Beurteilung der Fragen nach psychischer Störung, Substanzgebrauch, klinischen Risikofaktoren, Entwicklung, Behandlungsbedürftigkeit und Rückfallprognose relevant seien. So stehe die Einvernahme der Mutter des Beschwerdeführers noch aus und auch die Vorakten seien noch unvollständig, namentlich die Unterlagen der PDAG sowie jene zur früheren stationären therapeutischen Massnahme. Eine voreilige Anamnese schaffe das Risiko, dass die gutachterliche Hypothesenbildung auf einem lückenhaften Aktenbild erfolge und nachträglich ergänzt werden müsse, womit die Gefahr einer präjudizierenden Ersthypothese bestehe. Hinzu komme, dass die zentrale Frage, ob überhaupt eine Berührung im Genitalbereich und unter der Kleidung des Kindes stattgefunden habe, umstritten sei. Es lägen wesentlich voneinander abweichende Sachverhaltsdarstellungen vor, die zunächst zu klären seien. Es könne nicht Aufgabe des psychiatrischen Sachverständigen sein, seiner Gefährlichkeitsprognose eine von mehreren konkurrierenden Sachverhaltsvarianten zugrunde zu legen. Die zentralen Beweisfragen müssten vielmehr zunächst durch die Strafbehörden so weit geklärt werden. Eine sofortige Gefährlichkeitsbegutachtung sei zum jetzigen Zeitpunkt nicht angezeigt. Zudem lägen keine aktuellen gleichartigen Sexualdelikte mit einem erkennbaren Tatmuster (des Beschwerdeführers) vor. Die sexualbezogenen Tierdelikte stammten aus dem Jugendalter und lägen beinahe 20 Jahre zurück. Das derzeit hängige Verfahren wegen Entreisssdiebstahls und versuchter Nötigung betreffe einen anderen Deliktstyp. Eine fachliche Prognose müsse deshalb zunächst offenlegen, ob und weshalb zwischen diesen unterschiedlichen Sachverhalten und dem aktuellen Vorwurf überhaupt eine hinreichende Konnexität bestehe. Ob die untersuchte Tat eine qualifizierte Anlasstat nach Art. 221 Abs. 1^{bis} StPO darstelle und ob eine prognostizierte Gefahr als ernsthaft, unmittelbar und auf ein gleichartiges schweres Verbrechen gerichtet zu qualifizieren sei, seien Rechtsfragen, welche dem Haft- oder Sachgericht zur Klärung oblägen. Schliesslich stelle die psychiatrische Exploration auch einen erheblichen Eingriff in die persönliche Freiheit und Privatsphäre des Beschwerdeführers dar, weshalb der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten sei. Die

sofortige Durchführung der Begutachtung sei nicht erforderlich. Mit einer vorläufigen Sistierung bis zur hinreichenden Klärung der zentralen Sachverhaltsfragen sowie bis zum Beizug der noch ausstehenden Vorakten stehe ein milderer Mittel zur Verfügung.

2.3.

Mit Beschwerdeantwort hielt die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau fest, dass der dringende Tatverdacht und die Notwendigkeit einer psychiatrischen Begutachtung des Beschwerdeführers bereits u. a. in der Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Aargau vom 2. August 2026 behandelt worden seien. Ausserdem befänden sich in den Akten des Amtes für Justizvollzug, welche dem beauftragten Gutachter am 21. August 2026 zugesendet worden seien, diverse psychiatrische Gutachten der PDAG – womit sich die beabsichtigte Editionsverfügung erübrige – und weitere den Beschwerdeführer betreffende Berichte sowie ein selbst gebasteltes Heft mit pornografischen Abbildungen und selbst verfassten Texten. Sodann gehe aus den Gutachten (bis 2012) hervor, dass beim Beschwerdeführer zwar keine eigentliche Sexualdevianz festgestellt worden sei, sich die diagnostizierte Persönlichkeitsstörung aber auch auf seine Sexualität auswirke. Es habe damals Hinweise auf ein gesteigertes sexuelles Verlangen und aggressiv-sadistische Züge des Beschwerdeführers gegeben. Die Gutachter hätten befürchtet, dass er zukünftig zur Befriedigung seiner Sexualität immer wieder neue und ausgeprägtere sexuelle Stimuli benötige. Sie (die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau) erachte es daher als plausibel, dass sich der Beschwerdeführer als neuen sexuellen Stimulus sexuelle Handlungen mit Kindern ausgesucht habe und das dreijährige Mädchen, C._____, gezielt im Schambereich angefasst habe, um sein sexuelles Bedürfnis zu befriedigen. Sie halte deshalb daran fest, dass die Schuldfähigkeit, Massnahmenbedürftigkeit und Gefährlichkeit des Beschwerdeführers anhand eines psychiatrischen Gutachtens weiter abgeklärt werden müssten. Ausserdem finde die Befragung der Mutter des Beschwerdeführers am 1. September 2026 statt und das Einvernahmeprotokoll werde anschliessend umgehend an den Gutachter weitergeleitet. Ebenfalls finde der beantragte Augenschein voraussichtlich Mitte September 2026 statt, womit die daraus hervorgehenden Erkenntnisse dem Gutachter noch vor Erstellung der Vorabstellungnahme zugesendet werden könnten. Von einem Zeugenaufruf seien keine neuen Erkenntnisse zu erwarten, weshalb darauf verzichtet werde. Es lägen genügend Unterlagen für eine psychiatrische Begutachtung vor und der Sachverhalt sei dazu hinreichend geklärt. Dass ein Sachverhalt bestritten sei, entspreche zudem der gängigen Praxis von psychiatrischen Begutachtungen im Strafverfahren.

2.4.

Der Beschwerdeführer machte mit Stellungnahme im Wesentlichen geltend, es könne nicht lediglich deshalb auf die Unglaubhaftigkeit seiner Aussage geschlossen werden, weil er diese erst am Folgetag nach seiner

Festnahme gemacht habe. Demgegenüber seien die Aussagen von E._____, der sich rund 20 Meter vom Vorfall entfernt befunden habe und sich auf die nachträglichen Angaben seiner Töchter stütze, sowie die Angaben von C._____ und D._____ anlässlich der Kindereinvernahmen widersprüchlich bzw. schwer einzuordnen. Die Beweiswürdigung betreffend das Kerngeschehen sei keineswegs abgeschlossen, weshalb nicht von einer hinreichend geklärten sexuellen Handlung ausgegangen werden könne, die als Grundlage für eine umfassende psychiatrische Begutachtung dienen könnte. Des Weiteren stammten die aktenkundigen psychiatrischen Gutachten aus den Jahren 2006, 2010 und 2012 und seien für die Beurteilung seiner aktuellen Persönlichkeit sowie seiner gegenwärtigen Gefährlichkeit kaum aussagekräftig. Überdies attestierten sie keine eigentliche Sexualdevianz des Beschwerdeführers. Ausserdem seien ihm in den vergangenen rund 20 Jahren keine strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität von Kindern oder Erwachsenen vorgeworfen worden. Die Gutachten vermöchten daher eine aktuelle fachpsychiatrische Feststellung seines Störungsbildes oder seiner Gefährlichkeit nicht zu ersetzen. Auch aus dem zehn Jahre alten, selbst gebastelten Heft mit pornografischen Abbildungen und selbst verfassten Texten mit Gewaltvorstellungen und -verherrlichungen liessen sich keine Rückschlüsse auf seine aktuelle Gefährlichkeit ziehen. Darin seien zudem ausschliesslich erwachsene, kaukasisch aussehende Personen dargestellt. Pädophile Inhalte fänden sich darin nicht. Es fehle somit an einer tatsächlichen Grundlage für die Hypothese der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau, wonach er in der sexuellen Handlung mit Kindern nach einem neuen sexuellen Stimulus gesucht haben soll. Da die behauptete Anlasstat in ihren zentralen Merkmalen ungeklärt sei und dem aktuellen "Sexualvorwurf" keine vergleichbaren Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern oder Erwachsenen mit erkennbarem Tatmuster gegenüberstünden, fehlten die Voraussetzungen für eine psychiatrische Begutachtung des Beschwerdeführers.

3.

3.1.

Der Beschwerdeführer beanstandete die Einholung des psychiatrischen Gutachtens (inkl. Vorabstellungnahme) als solche.

3.2.

3.2.1.

Gemäss Art. 182 StPO ziehen Staatsanwaltschaft und Gerichte eine oder mehrere sachverständige Personen bei, wenn sie nicht über die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die zur Feststellung oder Beurteilung eines Sachverhalts erforderlich sind. Die Frage der Erforderlichkeit eines Gutachtens liegt, von Ausnahmen abgesehen, gemäss konstanter Praxis des Bundesgerichts im Rahmen der freien richterlichen Beweiswürdigung im pflichtgemässen Ermessen von Staatsanwaltschaft oder Gericht (HEER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung,

3. Aufl. 2023, N. 7 zu Art. 182 StPO; vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1113/2018, 6B_1139/2018 vom 10. Dezember 2019 E. 3.3.2). An verschiedenen Stellen sieht das Gesetz jedoch eine Pflicht zur Begutachtung vor. So bestimmt Art. 20 StGB, dass die Untersuchungsbehörde oder das Gericht eine sachverständige Begutachtung durch einen Sachverständigen anordnet, wenn ein ernsthafter Anlass besteht, an der Schuldfähigkeit des Täters zu zweifeln. Ebenfalls ist eine sachverständige Begutachtung einzuholen, wenn die Anordnung einer Massnahme nach den Art. 59–61, Art. 63 und Art. 64 StGB in Betracht fällt. In diesem Fall äussert sich die Begutachtung über die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters, die Art und die Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten und die Möglichkeit des Vollzugs der Massnahme (vgl. Art. 56 Abs. 3 lit. a–c StGB).

3.2.2.

Die psychiatrische Begutachtung stellt einen Eingriff in das Recht auf persönliche Freiheit dar. Zu beachten sind daher die in Art. 36 BV vorgesehenen verfassungsrechtlichen Schranken für Grundrechtseingriffe. Diese verfassungsrechtlichen Vorgaben werden konkretisiert durch die in Art. 197 StPO festgehaltenen Grundsätze (MÜLLER/HAENNI, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 8 zu Art. 251–252 StPO). Nach Art. 197 Abs. 1 StPO können Zwangsmassnahmen nur ergriffen werden, wenn sie gesetzlich vorgesehen sind (lit. a), ein hinreichender Tatverdacht vorliegt (lit. b), die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können (lit. c) und die Bedeutung der Straftat die Zwangsmassnahme rechtfertigt (lit. d). Was das in Art. 197 Abs. 1 lit. c StPO umschriebene Gebot der Verhältnismässigkeit im Besonderen betrifft, so wird allgemein zwischen drei Teilgehalten unterschieden, nämlich der Eignung, der Erforderlichkeit und der Verhältnismässigkeit i.e.S., auch Zumutbarkeit bezeichnet (MÜLLER/HAENNI, a.a.O., N. 9 zu Art. 251–252 StPO).

3.2.3.

Des Weiteren regelt Art. 184 StPO die Anforderungen an den Gutachterauftrag. Die Verfahrensleitung ernennt die sachverständige Person (Abs. 1) und erteilt ihr einen schriftlichen Auftrag, welcher u. a. die präzise formulierten Fragen enthält (Abs. 2 lit. c). Ebenfalls übergibt sie der sachverständigen Person zusammen mit dem Auftrag die zur Erstellung des Gutachtens notwendigen Akten und Gegenstände (Abs. 4). Ist der zugrunde liegende Sachverhalt unklar oder umstritten, hat die Behörde die sachverständige Person darauf aufmerksam zu machen, von welchen Tatsachen sie auszugehen hat. Dies erfolgt durch eine Zusammenfassung des vorgehaltenen Sachverhalts (vgl. HEER, a.a.O., N. 31 zu Art. 184 StPO).

3.3.

3.3.1.

Die gesetzliche Grundlage (Art. 197 Abs. 1 lit. a StPO) für die psychiatrische Begutachtung des Beschwerdeführers ergibt sich aus Art. 182 i.V.m. Art. 251 Abs. 1 und 2 StPO sowie Art. 20 und Art. 56 Abs. 3 StGB.

3.3.2.

Das Vorliegen eines hinreichenden – in casu sogar dringenden – Tatverdachts (Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO) hinsichtlich der ihm vorgeworfenen sexuellen Handlungen mit einem Kind sowie der Gewalt und Drohung gegen Beamte ist, wie das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau mit Verfügung vom 2. August 2026 zutreffend festhielt (vgl. E. 2.2.1–2.2.4), gegeben. Der Beschwerdeführer hat diese Verfügung vom 2. August 2026 weder mit Beschwerde angefochten noch hat er im vorliegenden Beschwerdeverfahren konkrete Einwände vorgebracht, welche die Erwägungen in der Verfügung vom 2. August 2026 zu widerlegen vermöchten. Vielmehr bestreitet er weiterhin, C._____ im Genitalbereich berührt zu haben, was an der Würdigung des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Aargau jedoch nichts zu ändern vermag. Gleiches gilt in Bezug auf die Darstellung, es sei unklar, ob D._____ den Vorgang überhaupt aus unmittelbarer Nähe habe beobachten können. Damit ist grundsätzlich weiterhin vom in der Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Aargau vom 2. August 2026 (vorläufig) festgehaltenen Sachverhalt auszugehen. Dieser Sachverhalt entspricht demjenigen im vorliegend gegenständlichen Gutachterauftrag vom 17. August 2026, wobei der Sachverhalt dort noch etwas detaillierter dargestellt wird (für den massgebenden Sachverhalt vgl. E. 2.1 hiavor). Ein abschliessend geklärter Sachverhalt – wie der Beschwerdeführer fordert – ist vorliegend nicht notwendig. Vielmehr wird es dereinst Aufgabe des Sachgerichts sein, den Sachverhalt verbindlich festzustellen. Im Vorverfahren kann stets nur von einer vorläufigen Würdigung ausgegangen werden, welche für die Anordnung eines Gutachtens jedoch hinreichend konkret zu sein hat. Dies ist vorliegend der Fall. Dem Gutachter wird in der Anordnung vom 17. August 2026 ein konkreter Sachverhalt geschildert (Sachverhaltshypothese), den er seinem Gutachten zugrunde zu legen hat. Folglich hat er selbst keine Sachverhaltshypothesen aufzustellen oder mögliche Eventualkonstellationen zu beurteilen, womit auch keine Gefahr von Fehlinterpretationen besteht (vgl. zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 1B_406/2021 vom 13. Oktober 2021 E. 2.2). Im Weiteren wäre es am Beschwerdeführer gelegen, zu beantragen, dass der Gutachter seine Beurteilung auch gestützt auf eine alternative Sachverhaltshypothese vornimmt. Ein entsprechender Antrag wurde vom Beschwerdeführer allerdings nicht gestellt.

In Zusammenhang mit der Frage, von welchem Sachverhalt der Gutachter auszugehen hat, beantragte der Beschwerdeführer mit Stellungnahme vom 13. August 2026 die Einholung der Unterlagen betreffend die frühere Mass-

nahme. Die Unterlagen wurden unterdessen eingeholt und dem Gutachter umgehend weitergeleitet (vgl. E-Mail der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 21. August 2026, Beschwerdebeilage 7). Ausserdem wurde mutmasslich auch die Mutter des Beschwerdeführers, die allerdings ohnehin keine Angaben zum Kerngeschehen machen kann, unterdessen einvernommen. Damit verfügt der Gutachter über die notwendigen Unterlagen zur Erstellung des Gutachtens (Art. 184 Abs. 4 StPO). Dass sich gestützt auf die genannten Unterlagen oder die Einvernahme der Mutter in der Zwischenzeit hinsichtlich des vorläufig festgestellten Sachverhalts etwas Neues ergeben hätte, machte der Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren nicht geltend.

3.3.3.

Des Weiteren ist die Verhältnismässigkeit der psychiatrischen Begutachtung (Art. 197 Abs. 1 lit. c StPO) zu prüfen. Es ist dem Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau darin zu folgen (vgl. Verfügung vom 2. August 2026 E. 2.5.4), dass es gestützt auf die aktenkundigen Gutachten der PDAG (vom 16. Juni 2006, vom 29. November 2010 sowie vom 23. April 2012, vgl. beiliegender USB-Stick, Akten AJV aus Staatsarchiv, 00-Scan_Nummer_1, S. 17 ff., 77 ff., 113 ff.) – welche eine hyperkinetische Störung des Sozialverhaltens, eine kombinierte Persönlichkeitsstörung mit emotionalen instabilen und dissozialen Anteilen und ein Cannabisabhängigkeitssyndrom des Beschwerdeführers diagnostizierten sowie Defizite in seiner Sexualentwicklung festhalten (vgl. S. 117) – sowie die früheren Strafverfahren deutliche Hinweise auf eine ausgeprägte Impulsivität, Aggressivität und ein gestörtes Sexualverhalten des Beschwerdeführers gibt. Diese Hinweise könnten sich auf die Schuld-, Verhandlungs- und Haftersstellungsfähigkeit des Beschwerdeführers auswirken (vgl. Art. 251 Abs. 2 lit. b StPO) und müssen daher mit einem aktuellen psychiatrischen Gutachten abgeklärt werden. Auch dürfte erneut die Anordnung einer Massnahme in Betracht fallen, wozu ebenfalls ein Gutachten zu erstellen ist. Hinsichtlich der Erforderlichkeit ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer selbst vorbrachte, die Gutachten aus den Jahren 2006, 2010 sowie 2012 seien für die Beurteilung seiner aktuellen Persönlichkeit sowie seiner Gefährlichkeit nicht aussagekräftig. Die Abklärung dürfte überdies nicht nur mit Blick auf den Sachentscheid, sondern auch für künftige Haftprüfungsverfahren erforderlich sein. Andere mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Vorliegend sind somit die Eignung und Erforderlichkeit eines aktuellen psychiatrischen Gutachtens durch einen Sachverständigen zur Abklärung der Schuldfähigkeit i.S.v. Art. 20 StGB, der Massnahmebedürftigkeit und der Gefährlichkeit des Beschwerdeführers i.S.v. Art. 56 Abs. 3 StGB zu bejahen. Ebenso ist die psychiatrische Begutachtung zumutbar. Nach der Praxis des Bundesgerichts stellt die Verpflichtung, sich für eine psychiatrische Begutachtung zur Verfügung zu halten, grundsätzlich keinen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit dar. Schliesslich gilt auch hier das Aussageverweigerungsrecht des Beschwerdeführers i.S.v. Art. 113 Abs. 1 und

Art. 185 Abs. 5 StPO, so dass er lediglich über eine passive Duldungspflicht verfügt (vgl. MÜLLER/HAENNI, a.a.O., N. 20, 22 zu Art. 251–252 StPO mit Hinweis auf BGE 124 I 40 E. 3c). Im Gegensatz dazu wiegt das öffentliche Interesse am Schutz vor gefährlichen Straftätern sehr hoch (vgl. dazu auch Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Aargau vom 2. August 2026 E. 2.5.4).

Soweit der Beschwerdeführer unter dem Titel der Verhältnismässigkeit geltend macht, es liege keine qualifizierte Wiederholungsgefahr vor, ist nicht erkennbar, was er daraus zu seinen Gunsten ableiten könnte. Entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers müssen vorliegend die Voraussetzungen einer qualifizierten Wiederholungsgefahr gemäss Art. 221 Abs. 1^{bis} StPO – anders als im Haftprüfungsverfahren – nicht erfüllt sein, weshalb ein allfällig erkennbares Tatmuster des Beschwerdeführers gestützt auf seine Vorstrafen und das parallel hängige Verfahren nicht weiter zu berücksichtigen ist. Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass sich das Zwangsmassnahmengericht in seiner Verfügung vom 2. August 2026 ausführlich zur Konnexität der Vorstrafen und des parallel hängigen Verfahrens mit dem vorliegenden Vorwurf geäussert hat (vgl. E. 2.5.3–2.5.4).

3.3.4.

Abschliessend stehen vorliegend ein Verbrechen i.S.v. Art. 10 Abs. 2 StGB mit dem Vorwurf der sexuellen Handlungen mit einem Kind (Art. 187 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 1^{bis} StGB) sowie ein Vergehen i.S.v. Art. 10 Abs. 3 StGB mit dem Vorwurf der Gewalt und Drohung gegen Beamte (Art. 285 StGB) im Raum, welche die psychiatrische Begutachtung i.S.v. Art. 197 Abs. 1 lit. d StPO ohne weiteres rechtfertigen.

3.3.5.

Nach dem Dargelegten liegen die Voraussetzungen für die Einholung eines psychiatrischen Gutachtens (inkl. Vorabstellnahme) vor, weshalb die Beschwerde in diesem Punkt unbegründet ist und der Hauptantrag (Ziff. 1) abzuweisen ist.

3.3.6.

Die mit Eventualantrag (Ziff. 2) beantragte Sistierung des Verfahrens ist vorliegend nicht geboten. Der Sachverhalt ist – zumindest mit Blick auf die Anordnung der Begutachtung – hinreichend geklärt und dem Gutachter liegen sämtliche für die psychiatrische Begutachtung i.S.v. Art. 184 Abs. 4 StPO notwendigen Unterlagen vor (vgl. E. 3.3.2 hiavor). Ausserdem ist eine Sistierung unter dem Gesichtspunkt des Beschleunigungsgebots gemäss Art. 5 StPO nicht angezeigt. Der Beschwerdeführer befindet sich in Untersuchungshaft, weshalb die psychiatrische Begutachtung – die auch für die Beurteilung der Gefährlichkeit und der Wiederholungsgefahr im Rahmen des Haftprüfungsverfahrens von Relevanz ist – so früh anzuordnen ist, dass sie das Verfahren möglichst nicht verzögert (vgl. Urteil des

Bundesgerichts 1B_406/2021 vom 13. Oktober 2021 E. 2.2). Der Eventualantrag des Beschwerdeführers ist somit ebenfalls abzuweisen.

3.4.

Zusammenfassend ist die Verfügung der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 17. August 2026 betreffend Auftrag zur psychiatrischen Begutachtung nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen.

4.

Der mit Beschwerde gestellte Antrag (Ziff. 3) auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung erweist sich mit dem vorliegenden Entscheid als gegenstandslos.

5.

5.1.

Der Beschwerdeführer beantragte für das Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege bzw. die amtliche Verteidigung unter Beordnung von Rechtsanwalt Lukas Graf als amtlicher Verteidiger (vgl. Beschwerde, S. 3, Rz. 3).

5.2.

Die unentgeltliche Rechtspflege steht dem Beschwerdeführer als im Verfahren der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau beschuldigte Person nicht zur Verfügung. Die Schweizerische Strafprozessordnung sieht die unentgeltliche Rechtspflege nur zugunsten der Privatklägerschaft zur Durchsetzung von konnexen Zivilansprüchen und zugunsten des Opfers zur Durchsetzung seiner Strafklage vor (Art. 136 StPO). Im Strafprozess werden von der beschuldigten Person keine Kostenvorschussleistungen verlangt. Im Übrigen ist zu beachten, dass das Recht bedürftiger Personen auf Prozessführung keinen Anspruch auf definitive Kostenbefreiung begründet (Urteil des Bundesgerichts 1B_517/2022 vom 22. November 2022 E. 1.3.2 mit weiteren Hinweisen). Der Antrag des Beschwerdeführers auf unentgeltliche Rechtspflege ist abzuweisen.

5.3.

Darüber hinaus wurde Rechtsanwalt Lukas Graf mit Verfügung der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau vom 6. August 2026 (Beschwerdebeilage 1) als amtlicher Verteidiger eingesetzt. Praxisgemäss gilt die amtliche Verteidigung auch für das Beschwerdeverfahren. Auf den Antrag auf amtliche Verteidigung ist somit nicht einzutreten.

5.4.

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers für das Beschwerdeverfahren ist

am Ende des Strafverfahrens gegen den Beschwerdeführer von der dann-zumal zuständigen Instanz festzulegen (Art. 135 Abs. 2 StPO).

Die Beschwerdekammer entscheidet:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege respektive der amtlichen Verteidigung für das Beschwerdeverfahren wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

3.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.00 sowie den Auslagen von Fr. 48.00, zusammen Fr. 1'048.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Zustellung an:

[...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 25. September 2026

Obergericht des Kantons Aargau

Beschwerdekammer in Strafsachen

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Richli

Toebak